

— die Einhaltung der Projektierungsrichtlinie TGA und der preisrechtlichen Bestimmung.

(2) Die Leitstelle für TGA-Projektierung hat für die geprüften Projekte, Unterlagen und Dokumentationen gemäß Abs. 1 innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Übergabe der vollständigen Unterlagen, einen Prüfbescheid bzw. die Genehmigung zu erteilen.

§ 5

(1) Durch das Anwenderzentrum Wärmeübergabestationen⁵ 6 ist der Einsatz industriell vorgefertigter und mit MSR-Technik kompletierter Baugruppen für direkte und indirekte Wärmeübergabestationen zu sichern.

(2) Das Anwenderzentrum Wärmeübergabestationen hat den Investitionsauftraggebern und den Projektanten von Wärmeübergabestationen Konsultationen zu gewähren und alle Projekte für direkte und indirekte Wärmeübergabestationen zu prüfen und im Ergebnis der Prüfung Genehmigungen zu erteilen.

(3) Die Projektierung von Wärmeübergabestationen für die Parameter

primär: Dampf max. 250 °C und 1,6 MPa
Wasser max. 200 °C und 3,2 MPa
sekundär: Wasser max. 160 °C und 1,6 MPa

erfolgt grundsätzlich durch das Kombinat TGA.

Pflichten der Investitionsauftraggeber und der Projektanten von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung

§ 6

(1) Die vom Kombinat TGA erarbeiteten Projektierungsrichtlinien, Kataloge und technischen Vorschriften auf dem Gebiet der technischen Gebäudeausrüstung sind nach Bestätigung durch den Minister für Bauwesen im Geltungsbereich dieser Anordnung verbindlich anzuwenden.

(2) Zur Sicherung einer hohen Energieökonomie bei der Projektierung und Realisierung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sind

- bei der zentralen Wärmeversorgung von Wohngebieten gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 grundsätzlich die direkte Einspeisung mittels Zweileiternetz und standardisierter Hausanschlussstationen durchzusetzen,
- Bauelemente, Baugruppen und Baueinheiten der technischen Gebäudeausrüstung entsprechend der ELN-Nr. 152 70 000 einzusetzen,
- der Einsatz von Wärmepumpen⁵, Niedertemperaturheizungen, Wärmerückgewinnungseinrichtungen und Strahlplattenheizungen vorzusehen.

(3) In die Verteidigung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der Entwicklung von Erzeugnissen für Gebäude und bauliche Anlagen, in denen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung enthalten sind, ist die Leitstelle für TGA-Projektierung einzubeziehen.

(4) Die Projekte für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 sind bei der Leitstelle für TGA-Projektierung durch den Projektanten für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung zur Prüfung einzureichen.

(5) Die Unterlagen zur Aufgabenstellung und die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für Anlagen der technischen

Gebäudeausrüstung gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 sind der Leitstelle für TGA-Projektierung durch den Hauptauftraggeber Komplexer Wohnungsbau zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für Heizungsanlagen in Hallenbauten mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² sind die Investitionsauftraggeber und die bautechnischen Projektanten verpflichtet, die Leitstelle für TGA-Projektierung zu konsultieren.

(7) Bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für direkte und indirekte Wärmeübergabestationen sind die Investitionsauftraggeber und die Projektanten für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung verpflichtet, das Anwenderzentrum Wärmeübergabestationen zu konsultieren. Die Projekte sind durch den Projektanten für die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung dem Anwenderzentrum Wärmeübergabestationen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

(1) Die Leitstelle für TGA-Projektierung und das Anwenderzentrum für Wärmeübergabestationen haben das Recht, bei der Prüfung und Genehmigung von Projekten, Unterlagen zur Aufgabenstellung und Dokumentationen zur Grundsatzentscheidung zur Durchsetzung einer hohen Energieökonomie Auflagen zu erteilen.

(2) Die Erfüllung der Auflagen ist der Leitstelle für TGA-Projektierung und dem Anwenderzentrum für Wärmeübergabestationen anzuzeigen.

(3) Die von der Leitstelle für TGA-Projektierung und dem Anwenderzentrum vorgenommenen Prüfungen bzw. erteilten Genehmigungen entbinden den für die Projektierung verantwortlichen Betrieb nicht von seiner Verantwortung für die volle Funktion, die technische Sicherheit und den wirtschaftlichen Betrieb der von ihm projektierten Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. November 1981 über die weitere Durchsetzung der rationellen Energieanwendung in Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (GBl. I Nr. 38 S. 445) außer Kraft.

(3) Die Pflicht zur Einholung der Einwilligung zum Energieträgereinsatz gemäß den Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) bleiben durch diese Anordnung unberührt.

Berlin, den 9. September 1985

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung über das Interdisziplinäre Seminar für wissenschaftlichen Nachwuchs vom 17. September 1985

Zur Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Förderung der interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur systematischen Verbreitung aktueller Ergebnisse der Wissenschaft und progressiver wissenschaftlicher Methoden

⁵ VEB TGA Wittenberg, Anwenderzentrum Wärmeübergabestationen, 4600 Lutherstadt-Wittenberg, Mollendorfer Straße

⁶ Anordnung vom 13. August 1981 über Kompressionswärmepumpen zur Nutzung der Umwelt- und Antallenergie und zur rationellen Wärmeenergieversorgung — Wärmepumpenanordnung (WpAO) — (GBl. I Nr. 27 S. 331)